

KINDERGARTENORDNUNG

Der Kindergarten „Taunuswichtel“, Zassenrainweg 4, ist eine Einrichtung der Katholischen Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer, Niederreifenberg. Die Erziehungs- und Bildungsarbeit sind orientiert an einem im Glauben an Gott gründenden Verständnis von Mensch und Welt und stellen eine Form der Verwirklichung kirchlichen Gemeindelebens dar.

Der Kindergarten hat die Aufgabe, in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten die Erziehung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Dies geschieht durch eine ganzheitliche Erziehung, in der das Kind seine individuellen Fähigkeiten und Interessen in allen Bereichen, besonders auch im Umgang und im gemeinsamen Handeln mit anderen, entfalten kann.

Im Mittelpunkt aller Bemühungen stehen das Kind und seine Lebensbezüge.

Um den gemeinsamen Erziehungsauftrag erfüllen zu können, ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Kindergarten notwendig. Eine aktive Beteiligung der Eltern im Kindergartenbeirat und bei den Veranstaltungen des Kindergartens ist deshalb sehr erwünscht.

Wir verweisen auf unser pädagogisches Konzept, das dieser Kindergartenordnung beigelegt ist.

I. Aufnahmekriterien

1. Aufgenommen werden Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und 5 -6 Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr, unabhängig von ihrer Konfession und Nationalität.
2. Aufnahmetermin für das neue Kindergartenjahr ist der 1. August, nach Ende der Kindergarten - Sommerferien. Sind noch Plätze frei, werden darüber hinaus auch Kinder zum 1. eines Monats aufgenommen.
3. Für die Aufnahme in unseren Kindergarten gilt folgende Rangfolge, falls zu Beginn des Kindergartenjahres mehr Anmeldungen vorliegen, als Plätze frei sind:
 - Kinder, die in der Gemeinde Schmitten wohnen, werden vorrangig aufgenommen.
 - für die Aufnahme ist das Anmeldedatum entscheidend.
 - in besonderen Härtefällen entscheidet die Leiterin in Absprache mit dem Träger über eine bevorzugte Aufnahme.
 - Kinder ab dem 5. Lebensjahr werden, wenn möglich, bevorzugt aufgenommen.
4. Folgende schriftliche Unterlagen bis zum Tag der Aufnahme benötigen wir:
 - der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen,
 - die von den Erziehungsberechtigten unterzeichnete Erklärung der rechtsverbindlichen Anerkennung der Kindergartenordnung und des pädagogischen Konzeptes.
 - die Erklärung über die Begleitung des Kindes vom und zum Kindergarten.

- erst wenn **alle** diese Unterlagen der Kindergartenleitung vorliegen, kann das Kind den Kindergarten besuchen.
5. Kinder mit Behinderungen können im Rahmen von Integrationsmaßnahmen die Einrichtung besuchen, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die notwendigen Rahmenbedingungen (Gruppenzusammensetzung, Personal, Räumlichkeit) vorhanden sind.

II. Öffnungszeiten:

Zur Zeit gelten folgende Öffnungszeiten:

07:30 Uhr – 13:00 Uhr

07:30 Uhr - 15:00 Uhr mit Mittagstisch

Diese Öffnungszeiten werden vom Träger nach Beratung mit dem Kindergartenbeirat festgelegt.

Die Kinder sollen **regelmäßig** die Einrichtung besuchen, bis spätestens 9.00 Uhr eingetroffen sein und gemäß den getroffenen Vereinbarungen ab 12.00 Uhr **bis spätestens 13.00 Uhr bzw. 15:00 Uhr** abgeholt werden.

Die Eltern verpflichten sich, das Fehlen eines Kindes zu entschuldigen. Die Entschuldigung kann mündlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

III. Ferienzeiten/Schließzeiten:

- der Kindergarten schließt in den Sommerferien für drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr.
- Am Tag vor den Ferien (Sommerferien, Weihnachtsferien) schließt der Kindergarten für alle Kinder schon um **12:00 Uhr!**
- Am Freitag nach Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, am Gründonnerstag und Freitag nach dem Abschiedsfest der Vorschulkinder bleibt die Einrichtung geschlossen.

Alle Schließtermine werden vom Träger mit den Mitarbeiterinnen und dem Kindergartenbeirat festgelegt und den Eltern schriftlich mitgeteilt.

Wenn das Kindergartenteam an Arbeitsgemeinschaften oder Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, kann der Kindergarten an diesen Tagen geschlossen werden.

Die Eltern erhalten hierüber mindestens zwei Wochen vorher schriftlich Mitteilung. Das Team versucht, gemeinsam mit den Eltern einen Notdienst einzurichten.

IV. Kindergartenbesuch:

Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung **kindgemäße Kleidung** tragen, die zum Spielen im Haus und auf dem Außengelände geeignet ist und das selbständige An- und Ausziehen erleichtert.

Spezielle Regelungen wie z.B. Frühstück, Zweitschuhe etc. werden mit den Mitarbeiterinnen abgesprochen.

V. Wenn Ihr Kind krank ist:

Sollte Ihr Kind krank sein, also erkältet sein, Halsschmerzen, Fieber oder Durchfall haben, sich erbrechen oder andere ansteckende Symptome zeigen, darf es leider nicht in unsere Einrichtung kommen. Dies gilt ebenso für Krankheiten, die nach einer Fernreise auftreten und bei unbekanntem Hautausschlag.

Ansteckende Krankheiten Ihres Kindes wie Meningitis, Masern, Mumps, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, infektiöse Hepatitis, Milben- oder Läusebefall müssen Sie unverzüglich der Einrichtung mitteilen.

Sobald Ihr Kind wieder gesund ist, müssen Sie uns eine ärztliche Bescheinigung hierüber vorlegen. Dann freuen wir uns, wenn Ihr Kind wieder an unseren Aktivitäten teilnimmt!

VI. Kostenbeiträge der Eltern:

Der Kindergartenbeitrag wird von der Gemeinde und dem Träger gemeinsam festgesetzt.

KINDERGARTEN	MITTAGSTISCH
monatl. _____ Euro	_____ Euro

Beitragshöhe für das zweite und weitere Kind(er) :	
monatl. _____ Euro	_____ Euro

Der Kindergartenbeitrag ist im Voraus zu bezahlen und wird mittels Lastschrift eingezogen.

Der Kindergartenbeitrag/Mittagstisch ist auch beim Fehlen des Kindes oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

Bei längerem begründetem Fehlen des Kindes können besondere Vereinbarungen getroffen werden.

In Härtefällen kann gemäß des Jugendwohlfahrtsgesetzes (§ 81 Absatz 1 + 2) eine Ermäßigung oder Übernahme des Kostenbeitrages beim Jugend- oder Sozialamt beantragt werden.

Der Kostenbeitrag der Eltern ist während des ganzen Kindergartenjahres, auch in den Ferien- und Krankheitszeiten, zu entrichten.

Im monatlichen Beitrag sind die Kosten für Getränke nicht enthalten. Sie werden gesondert berechnet.

Wer mit der Zahlung des Kindergartenbeitrages zwei Monate in Verzug gerät, verliert fristlos den Anspruch auf den Kindergartenplatz.

VII. Aufsicht:

1. Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthaltes der Kinder in dem Kindergarten einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge und Besichtigungen usw. Sie beginnt mit der Übernahme des

Kindes durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen und endet wieder mit der Übergabe des Kindes an den Erziehungsberechtigten.

2. Auf dem Weg zum Kindergarten sowie auf dem Heimweg von ihm obliegt die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder alleine den Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten.
3. Sollte unsere Einrichtung die Möglichkeit zum alleine gehen erlauben und Sie entscheiden, dass ihr Kind dies darf **und** kann, müssen wir hierzu eine Einverständniserklärung von Ihnen haben.

Wenn unsere pädagogischen Fachkräfte feststellen, dass ihr Kind dem Straßenverkehr noch nicht gewachsen ist, müssen wir Sie dennoch in die Pflicht nehmen, ihr Kind abzuholen – zu dessen eigenem Wohl. Dies gilt ebenso für Situationen, in denen es unverantwortlich wäre, ihr Kind alleine heimgehen zu lassen – beispielsweise wegen einer gefährlichen Baustelle.

4. Außer den Erziehungsberechtigten dürfen andere Personen Kinder von dem Kindergarten abholen, wenn die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorliegt.

VIII. Versicherung:

1. Die Kinder sind bei der Unfallkasse Hessen versichert:
 - auf dem direkten Weg von und zu dem Kindergarten,
 - während des Aufenthaltes in dem Kindergarten und während aller Veranstaltungen der Einrichtung, auch außerhalb des Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dergleichen).

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld. Für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidern, Spiel- und Wertgegenständen der Kinder kann keine Haftung übernommen.

2. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu dem Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Kindergartenleitung **unverzüglich** zu melden, damit die Schadensregelung eingeleitet werden kann.

IX. Abmeldung:

1. Die Abmeldung eines Kindes erfolgt durch **schriftliche Kündigung**. Sie kann jeweils nur zum 31.1. oder zum Ende des Kindergartenjahres mit der Frist von sechs Wochen erfolgen.
2. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Kindergartenbeitrag bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenhalbjahres zu entrichten. Aus wichtigem Grund (z.B. Wohnungswechsel) ist eine Abmeldung mit einer Frist von einem Monat zum darauf folgenden Monatsende möglich.
3. Die Beendigung des Vertrages bei Schuleintritt des Kindes richtet sich nach den Schulferien und wird vom Träger am Anfang des Jahres entsprechend festgelegt. Zum Ende der letzten 3 Monate vor der Einschulung ist eine Vertragskündigung nicht möglich.

4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere eine schwerwiegende Vertragsverletzung, die der kündigenden Vertragspartei eine Fortführung des Vertrags unzumutbar erscheinen lässt.

Die Entscheidung hierüber wird vom Verwaltungsrat getroffen.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe des Grundes innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes erfolgen.

Diese Kindergartenordnung entspricht den Richtlinien für die Katholischen Kindergärten im Bistum Limburg und wurde vom Verwaltungsrat der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer am 03. Juli 2012 in Kraft gesetzt. Damit ist die alte Kindergartenordnung vom 27. Januar 2003 ungültig.
Der Verwaltungsrat